

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Zwickau vom 30. November 2020 in der Fassung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Zwickau vom 9. Dezember 2020

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau

vom 14. Dezember 2020

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Zwickau vom 30. November 2020 in der Fassung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Zwickau vom 9. Dezember 2020 wird aufgehoben.
2. Der Aufhebung nach Ziffer 1 erfolgt mit Wirkung zum 15. Dezember 2020, 00:00 Uhr.

Begründung:

I.

Der Landkreis Zwickau war gemäß § 8 Absatz 2, 3 und 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 27. November 2020 verpflichtet, in Abhängigkeit von den regionalen Infektionsparametern unverzüglich nach Erreichen der erhöhten Infektionszahlen verschärfende Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens entsprechend den Vorgaben nach § 8 Absatz 2, 3 und 4 SächsCoronaSchVO vom 27. November 2020 zu ergreifen.

Mit Erlass der unter Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügung ist der Landkreis Zwickau dieser Verpflichtung am 30. November 2020 aufgrund fünftägig andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen gemäß den veröffentlichten Zahlen des Robert-Koch-Instituts nachgekommen.

Aufgrund der weiterhin stark ansteigenden Zahlen der Infizierten im Landkreis Zwickau sowie der hohen Anzahl Infizierter in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens hat der Landkreis Zwickau die Allgemeinverfügung vom 30. November 2020 durch die Allgemeinverfügung vom 9. Dezember 2020 ergänzt und geändert.

Am 11. Dezember 2020 hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt eine neue Fassung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung bekanntgegeben. Ausweislich § 12 Absatz 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO (in der Fassung vom 11. Dezember 2020) ist die neue Verordnung am 14. Dezember 2020 in Kraft getreten. Gleichzeitig tritt die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 27. November 2020 außer Kraft, § 12 Absatz 1 Satz 2 SächsCoronaSchVO vom 11. Dezember 2020.

Ausgehend von den Regelungen der neuen SächsCoronaSchVO ist die Aufrechterhaltung der unter Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügung nicht länger erforderlich.

II.

Das Landratsamt des Landkreises Zwickau ist gemäß §§ 16, 28 Absatz 1 und § 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen

Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist (SächsVwVfZG), in Verbindung mit § 49 Absatz 5 und § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 49 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG.

Gemäß § 49 Absatz 1 kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt (auch nachdem er unanfechtbar geworden ist) ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vom 30. November 2020 in der Fassung der Allgemeinverfügung vom 9. Dezember 2020 stellt einen rechtmäßigen nichtbegünstigenden Verwaltungsakt in diesem Sinne dar. Zudem müsste die Allgemeinverfügung nicht mit gleichem Inhalt erneut erlassen werden. Aufgrund der geänderten Sachlage infolge der neuen Fassung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 11. Dezember 2020 ist die Aufrechterhaltung der unter Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügung über den 14. Dezember 2020 hinaus nicht erforderlich. Die unter Ziffer 1 genannte Allgemeinverfügung war daher aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, den 14. Dezember 2020

Dr. Christoph Scheurer
Landrat